

Angemessenheit

Verhältnismäßig ist eine Maßnahme nur dann, wenn die negativen Auswirkungen, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. An dieser Stelle ist eine Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der möglichen Maßnahmen vorzunehmen.

Beispiel 1:

Es brennt eine Lagerhalle, in der sich keine brennbaren Flüssigkeiten befinden, hinter der ein Bach fließt und sich ein Trinkwasserschutzgebiet anschließt. Zur Verfügung stehen fluorfreies und fluorhaltiges Schaummittel. Um einen nachhaltigen Löscherfolg zu erzielen, sind prinzipiell beide Schaummittel **geeignet**. Die Verwendung fluorhaltigen Schaummittels ist aber **nicht erforderlich**. Die Wahl fällt also auf das fluorfreie Schaummittel. Um den Netzeffekt dieses Schaummittels zu nutzen, ist es aber **nicht erforderlich**, die für Flüssigkeitsbrände notwendige Zumischung von 3 oder 6 % anzusetzen, es reicht eine Zumischung von zwischen 0,1 bis 1 %, wodurch nicht nur die Nutzungsdauer des Schaummittelvorrates erheblich verlängert wird, sondern gleichzeitig dem **Minimierungsgebot** des Eintrags von umweltfremden Gefahrstoffen und dem **wirtschaftlichen Handeln** Genüge getan wird. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung einzuleiten. Hat die Brandintensität ihren Zenit überschritten, so wird die Schaummittelzumischung beizeiten **zeitweise oder ganz unterbrochen**, da sich bereits eine größere Menge Schaummittel in der Brandstelle befindet und sich erfahrungsgemäß in den Schlauchleitungen noch so viel Schaummittel befindet, dass dieses noch über einen längeren Zeitraum ausgewaschen wird und somit löschwirksam ist.